

# Lieferantenkodex der KRONES Gruppe

Partner für die Zukunft



# Inhaltsverzeichnis

Partner für die Zukunft	3
Unternehmensstrategie	4
Gesundheit und Sicherheit	5
Umwelt	6
Arbeit	7
Compliance	9
Selbstverpflichtung und Kontrolle	10

# Partner für die Zukunft

## Sehr geehrte Geschäftspartner,

der KRONES Konzern und alle seine Werke haben sich in den Unternehmensleitlinien und im KRONES Verhaltenskodex dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien der Menschenrechte, der fairen Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes und des Kampfes gegen die Korruption zu unterstützen und anzuwenden.

KRONES möchte auch seine Geschäftspartner für diese Grundsätze gewinnen und seine Werte mit Ihnen teilen. Im Rahmen dieses Lieferantenkodexes schließt der Begriff »Geschäftspartner« einkaufseitige Geschäftspartner ein, wie beispielsweise Lieferanten, Dienstleister, Lizenzgeber und -nehmer sowie sonstige Technologiepartner.

Dieser Lieferantenkodex ist Bestandteil verschiedener KRONES Konzepte wie dem Konzept zur nachhaltigen Unternehmens- und Geschäftsentwicklung sowie dem KRONES Anti-Korruptionsprogramm.

KRONES erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie die geltenden gesetzlichen Standards wie die OECD-Leitsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die zehn Grundsätze des UN Global Compact befolgen und auf eine Einhaltung der in diesem Dokument beschriebenen höheren Standards hinarbeiten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Einhaltung der Grundprinzipien an allen ihren Standorten und bei allen Tätigkeiten zu überwachen und aktiv zu fördern.

Dies ist die Grundlage für eine Zusammenarbeit mit gemeinsamer Innovationskraft, Freude an der Veränderung und konsequenter Leistungsbereitschaft.



Christoph Klenk  
Vorstandsvorsitzender der KRONES AG

# Unternehmensstrategie

## Innovation und Produktqualität

Der Erfolg von KRONES beruht auf den folgenden, wesentlichen Strategien: Spezialwissen im Maschinenbau und in den Abnehmerbranchen, technischer Vorsprung durch ständige, hohe Aufwendungen in Forschung und Entwicklung, Fertigung mit modernsten Anlagen und nach Qualitätsnormen, weltweiter Service rund um die Uhr sowie hohe fachliche Qualifikation und Kompetenz der Mitarbeiter.

KRONES erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese ihre Wertschöpfung gemäß diesen Strategien ausrichten, um eine Zusammenarbeit auf Basis gemeinsamer Innovationskraft, Freude an der Veränderung und konsequenter Leistungsbereitschaft zu ermöglichen.

*Der Geschäftspartner richtet seine Wertschöpfung an der Unternehmensstrategie von KRONES aus.*

## Geistiges Eigentum

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, ihm seitens KRONES zur Verfügung gestellte Daten unter strenger Geheimhaltung und nur im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu nutzen, sofern keine ausdrückliche Genehmigung für andere Zwecke erfolgt ist. Gleichzeitig gewährleistet KRONES allen Geschäftspartnern den sorgsamen und geheimen Umgang mit sensiblen Daten.

# Gesundheit und Sicherheit

## **Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer**

Der Geschäftspartner identifiziert die Risiken (insbesondere die chemischen, physischen, mechanischen und biologischen Risiken) und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz seiner Arbeitnehmer an ihrem Arbeitsplatz und der ihnen zur Verfügung gestellten Infrastruktur zu gewährleisten.

*Der Geschäftspartner garantiert seinen Mitarbeitern optimal sichere und gesunde Arbeitsbedingungen an allen seinen Standorten.*

## **Betrieb und Wartung von Anlagen**

Der Geschäftspartner verfügt über alle erforderlichen Verfahren und Mittel, um den sicheren Betrieb und die angemessene Wartung seiner Anlagen (Produktion, Versorgung usw.) zu gewährleisten.

## **Vorbereitung auf Notfälle**

Der Geschäftspartner identifiziert und bewertet Notfallsituationen und ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Auswirkungen sowohl am Standort selbst als auch außerhalb des Standorts durch die effektive Implementierung von Notfallplänen zu minimieren.

# Umwelt

## Abwässer, Emissionen und Abfälle

Bevor sie in die Umwelt zurückgegeben werden, sind die aus der industriellen Tätigkeit stammenden Abwässer und Brauchwasser sowie Emissionen gefährlicher Substanzen zu messen, zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzubereiten.

Abfälle sind immer zu recyceln oder wiederzuverwenden, wo immer das möglich ist. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle Abfälle, und insbesondere die gefährlichen Abfälle, vorschriftsmäßig in sicheren und ordnungsgemäß zugelassenen Verwertungsanlagen entsorgt werden. Die Rückverfolgbarkeit der Entsorgung ist gewährleistet.

## Vorbeugung vor Verschmutzungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle umweltgefährdenden Substanzen ordnungsgemäß identifiziert, gekennzeichnet und gelagert werden, um im Falle eines Austretens oder eines unfallähnlichen Verschüttens eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Für den Fall von Unfällen mit der Gefahr einer Verschmutzung von Böden oder Gewässern sind wirksame Organisationsmaßnahmen vorzubereiten und entsprechende Mittel bereitzuhalten.

## Ressourcenmanagement und Klimawandel

Der Geschäftspartner bemüht sich nach Kräften darum, seinen Verbrauch an Energie, an Wasser und an nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen zu verringern.

Der Geschäftspartner misst seine Emissionen an Treibhausgasen und verpflichtet sich freiwillig dazu, sie zu reduzieren.

## Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen

Der Geschäftspartner hält sich an die in den Ländern seiner Tätigkeit geltenden Umweltgesetze und Verordnungen. Der Geschäftspartner besitzt alle gesetzlich erforderlichen Zertifikate und/oder Zulassungen für den Betrieb seiner Standorte und erfüllt die mit diesen Zertifikaten und Zulassungen verbundenen Anforderungen.

*Der Geschäftspartner hält sich an die in den Ländern seiner Tätigkeit geltenden Umweltgesetze und Verordnungen.*

# Arbeit

## Chancengleichheit

Jede durch Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Ehestand, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervereinigung usw. bedingte Diskriminierung bei der Einstellung, der Aus- bzw. Fortbildung, der Beförderung, der Vergütung etc. ist unzulässig.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts

IAO-Konvention (Nr. 111) über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

*Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der IAO-Konventionen hinsichtlich der Themen Chancengleichheit, Kinderarbeit und Zwangsarbeit.*

## Kinderarbeit

Das Mindestalter für die Erwerbstätigkeit richtet sich nach der in dem jeweiligen Land geltenden Gesetzgebung und darf unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht unter 14 Jahren liegen bzw. darf bei einer Beschäftigung, die der Gesundheit, der Sicherheit oder der Moral von Jugendlichen schadet, nicht unter 16 Jahren liegen.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 138) über das Mindestalter

IAO-Konvention (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

## Zwangsarbeit

Zwangsarbeit in allen ihren Formen ist untersagt. Die Arbeitnehmer können sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber trennen.

Das Einbehalten von Ausweispapieren, Pässen, Ausbildungsnachweisen, Arbeitserlaubnissen oder irgendwelchen anderen Dokumenten ist untersagt. Die Arbeit von Strafgefangenen ist zulässig. Die einzige Bedingung ist, dass sie freiwillig arbeiten und für ihre Arbeit eine Vergütung erhalten.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 29) über die Zwangsarbeit

IAO-Konvention (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit

## Misshandlung

Unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigungen sowie Beleidigungen oder Bedrohungen sind untersagt. Inakzeptabel ist weiter jegliche Form von psychischem Druck sowie physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung oder Belästigung.

# Arbeit

## Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten richten sich nach der Gesetzgebung des jeweiligen Landes.

Allgemein gilt für Arbeitszeiten eine Höchstdauer von wöchentlich 60 Stunden bei mindestens einem Ruhetag pro Woche.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 14 und Nr. 106) über die wöchentlichen Ruhezeiten

*Die Vorgaben der IAO-Konventionen hinsichtlich der Themen Arbeitszeit, Einkommen und Sozialleistungen sowie Recht auf freie Vereinigung und Meinungsäußerung werden vom Geschäftspartner befolgt.*

## Einkommen und Sozialleistungen

Die den Arbeitnehmern gezahlten Mindesteinkommen und Sozialleistungen entsprechen der Gesetzgebung des jeweiligen Landes (dies gilt auch für Auszubildende, Praktikanten oder Arbeitnehmer in der Probezeit). Entsprechend landesspezifischer Gesetzgebung zu Höchstarbeitszeiten werden Überstunden mit einem höheren Satz vergütet als normale Arbeitsstunden.

Die Grundlagen für die Berechnung des Einkommens sind formalisiert und den Arbeitnehmern bekannt. Die Einkommen werden in Bargeld, per Scheck oder per Banküberweisung gezahlt. Alle anderen Ausgleichszahlungen sind nur in besonderen Fällen gestattet, die von der Gesetzgebung des jeweiligen Landes vorgesehen sind. Die Einkommen werden in regelmäßigen, angemessenen Abständen gezahlt.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 95) über den Arbeitslohnschutz

IAO-Konvention (Nr. 131) und IAO-Empfehlung (Nr. 135) über die Festsetzung von Mindestlöhnen

## Recht auf Vereinigung und freie Meinungsäußerung

Bei der Klärung von Arbeitsbedingungen und Vergütungsfragen wird zu einer offenen Kommunikation und einer direkten Auseinandersetzung mit dem Mitarbeiter ermutigt, ohne dass dieser Repressalien, Einschüchterungen oder Bedrohungen befürchten muss. Unter Beachtung der Gesetzgebung des jeweiligen Landes sind die Arbeitnehmer dazu berechtigt, einer Gewerkschaft anzugehören.

Referenz:

IAO-Konvention (Nr. 87) über die Freiheit und das Vereinigungsrecht der Gewerkschaften

IAO-Konvention (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen

# Compliance

## Einladungen und Geschenke

Es ist dem Geschäftspartner untersagt, den Mitarbeitern der KRONES Gruppe Geldbeträge jeglicher Höhe, Schenkungen, Darlehen, Rabatte oder Wertgegenstände anzubieten, die die Mitarbeiter verleiten könnten, gegen ihre Pflichten zu handeln.

Ausgenommen sind Geschenke und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen und damit im erlaubten Bereich des Umgangs mit Zuwendungen bei KRONES liegen.

*Im KRONES Anti-Korruptionsprogramm verpflichtet KRONES sich zu einer Null-Toleranz-Politik – dies wird auch von den Geschäftspartnern erwartet.*

## Bekämpfung von Korruption

Im KRONES Anti-Korruptionsprogramm verpflichtet KRONES sich, Geschäfte ausschließlich durch Qualität und Integrität voranzubringen. Daher wird bei KRONES eine Null-Toleranz-Politik im Hinblick auf Bestechung/Bestechlichkeit, Interessenskonflikte und alle weiteren Erscheinungsformen von Korruption verfolgt.

Auch auf Seiten unserer Geschäftspartner erwarten wir, dass Korruption, Bestechung und andere unmoralische Verhaltensweisen dieser Art uneingeschränkt unterbunden und gegebenenfalls sanktioniert werden.

## Interessenskonflikte

Geschäftliche und private Interessen werden bei KRONES strikt getrennt. Die eigene Stellung im Unternehmen darf von dem Einzelnen nicht zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil der eigenen Familie oder von Freunden missbraucht werden. Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, ihrem Vorgesetzten jegliche vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte zu offenbaren.

Genauso erwartet KRONES von seinen Geschäftspartnern, dass diese Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit KRONES ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien treffen.

## Verhalten gegenüber Wettbewerbern

KRONES unterstützt den fairen Wettbewerb und hält die wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen ein.

KRONES erwartet auch von seinen Geschäftspartnern, dass diese sich im Wettbewerb fair verhalten und innerhalb der kartellrechtlichen Grenzen bewegen.

# Selbstverpflichtung und Kontrolle

## Prozeduren und Messverfahren

Der Geschäftspartner verfügt über alle notwendigen sowie ausreichenden internen Prozeduren und Messverfahren, um die Einhaltung aller oben aufgeführten Grundsätze zu garantieren.

KRONES erkennt an, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt den Geschäftspartner, seine Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Falls erforderlich, unterstützt KRONES die Festlegung von Meilensteinen und die Einrichtung von Systemen, um die kontinuierliche Verbesserung der Praktiken sicherzustellen.

*Der Geschäftspartner überprüft regelmäßig die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Standards, führt einen Dialog mit seinen Geschäftspartnern und gestattet KRONES Audits in diesem Zusammenhang. Bei einer Nichteinhaltung der Standards behält es sich KRONES vor, entsprechend zu reagieren.*

## Dialog mit den Geschäftspartnern

Der Geschäftspartner vermittelt die in diesem Lieferantenkodex verankerten Grundsätze seinen Subunternehmern und sonstigen Geschäftspartnern. Er fordert seine Geschäftspartner auf, ihrem Handeln dieselben Standards zu Grunde zu legen.

## Audits

Der Geschäftspartner gestattet KRONES, die Einhaltung dieser Grundsätze in Form von Audits zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen und im Falle der Nichteinhaltung entsprechend zu reagieren.

## Folgen bei Verstößen

Jeder Verstoß gegen die im Lieferantenkodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens der Geschäftspartner betrachtet. KRONES behält sich vor, bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Lieferantenkodexes (z. B. bei negativen Medienberichten) Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

Weiter steht KRONES das Recht zu, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Geschäftspartnern außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn die Geschäftspartner den Lieferantenkodex nachweislich nicht erfüllen oder keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nachdem ihnen hierzu von KRONES eine angemessene Frist gesetzt wurde.

**KRONES AG**  
Böhmerwaldstraße 5  
93073 Neutraubling  
Deutschland

Telefon +49 9401 70-0  
Telefax +49 9401 70-2488  
E-Mail [info@krones.com](mailto:info@krones.com)  
Internet [www.krones.com](http://www.krones.com)

